

**Satzung der Stadt Geilenkirchen
über die Festsetzung einer Verdienstaufallentschädigung an beruflich
selbstständige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr**

Vom 15. Juni 1999

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2001

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GV. NRW. S. 771), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 09. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaufallentschädigung

- (1) Beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Verdienstaufallersatz beträgt mindestens 21,00 € (Regelstundensatz) und höchstens 31,00 € (Höchstbetrag) als Verdienstaufallpauschale je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstaufall glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Verdienstaufallersatz wird für die regelmäßige Arbeitszeit (übliche Geschäfts-/ Betriebszeiten) gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird je Arbeitstag auf höchstens 10 Stunden begrenzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.